**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1223**

22. 11. 77

Sachgebiet 613

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 für das Jahr 1977 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grége, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

»EG-Dok. R/2700/77 (TDC 71)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 vom 9. Dezember 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977) [1]) ein zollfreies Gemeinschaftskontingent in Höhe von 3800 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der 1977 festgestellten Zunahme des Verbrauchs ist anzunehmen, daß der Bedarf nicht mehr mit der Kontingentsmenge von 3800 Tonnen gedeckt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Kontingentsmenge um 400 Tonnen zu erhöhen, um dem festgestellten Bedarf Rechnung zu tragen. Um den Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents zu wahren, sollte diese zusätzliche Menge der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 vorgesehenen Gemeinschaftsreserve hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Das mit Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3800 Tonnen auf 4200 Tonnen erhöht.

### Artikel 2

Diese Erhöhung von 400 Tonnen wird der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 vorgesehenen Gemeinschaftsreserve hinzugefügt, die somit von 1275 auf 1675 Tonnen steigt.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 344 vom 14. Dezember 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

## Begründung

1. Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 vom 9. Dezember 1976 [1]) für das Jahr 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, dessen ursprüngliche Gesamtmenge am Ende des Jahres 1976 auf Grund von Schätzungen auf 3800 Tonnen festgesetzt wurde, eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

2. Eine erneute Prüfung der Marktlage für Grège und des Einfuhrbedarfs aus Drittländern wurde in einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 27. September 1977 durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß in der Gemeinschaft ein zusätzlicher Bedarf besteht.

3. Nach den gemachten Voranschlägen wird dieser zusätzliche Bedarf bis Ende des Jahres 1977 etwa 400 Tonnen betragen.

4. Diese zusätzliche Menge von 400 Tonnen wird auf die am Anfang des Jahres durch die ursprüngliche Verordnung gebildete Reserve von 1275 Tonnen übertragen.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 344 vom 14. Dezember 1976, S. 1

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 219/77:*

*Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*